

# NEW 4.0

Norddeutsche EnergieWende

www.new4-0.de



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

## Einsatz von Flexibilitäten zur Vermeidung von Netzengpässen rechtlich ermöglichen

SINTEG Abschlusskonferenz 2020

Oliver Antoni, Stiftung Umweltenergierecht



## Agenda

- Einleitung: Was sind (rechtlich betrachtet) Flexibilitäten?
- Instrumente zum Einsatz von Flexibilitäten heute (Auswahl)
- Wie könnte der Einsatz von Flexibilitäten besser angereizt werden?

## Was sind (rechtlich betrachtet) Flexibilitäten?

### **BNetzA-Papier (2017):**

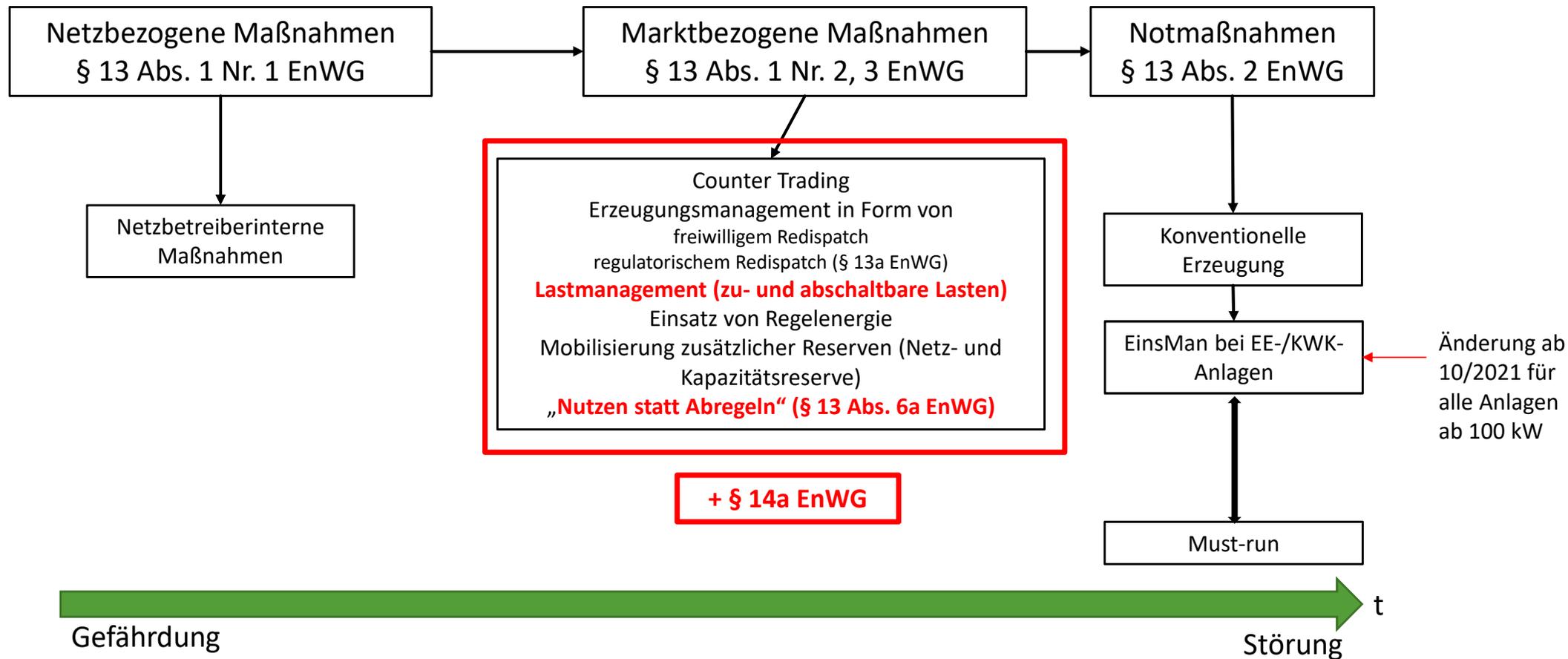
*„Flexibilität ist die Veränderung von Einspeisung oder Entnahme in Reaktion auf ein externes Signal (Preissignal oder Aktivierung), mit dem Ziel, eine Dienstleistung im Energiesystem zu erbringen.“*

### Drei wesentliche Zwecke:

- ▶ **Netz-Zweck:** Dienstleistungen im Bereich der Netzsicherheit erbringen (Engpassmanagement, Regelenergie etc.); dadurch ggf. auch weniger Netzausbau nötig
- ▶ **Klima-Zweck:** Abregelung EE vermeiden
- ▶ **Markt-Zweck:** volatilen Strom dann nutzen, wenn er zur Verfügung steht bzw. dort nutzen, wo er zur Verfügung steht

# Überblick: Heutige Instrumente des Engpassmanagements

Auf welcher Stufe können marktliche Flexibilitäten angereizt werden?



## Instrument des Lastmanagements (zu- und abschaltbare Lasten)

- Für die Beschaffung von Lasten gelten besondere Regelungen
  - ▶ Vorgaben nach § 13 Abs. 6 EnWG: **Ausschreibungsverfahren** (diskriminierungsfrei + transparent), einheitliche Anforderungen, Internetplattform; VO-Ermächtigungen für nähere Ausgestaltung in § 13i EnWG
  - ▶ Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV): **Pflicht** zur Ausschreibung von Abschaltleistung durch ÜNB
- Für **abschaltbare Lasten** daher ausreichender Rechtsrahmen vorhanden
- Für **zuschaltbare Lasten** gibt es (noch) keine Verordnung und damit keinen die ÜNB oder VNB verpflichtenden Rechtsrahmen

# Instrument Nutzen statt Abregeln (NSA)

- Seit 2017 Spezialinstrument zur Integration von P2H in KWK-Anlagen zur Substitution von fossilen Energieträgern in § 13 Abs. 6a EnWG; **gilt nur für ÜNB und nur für Engpässe im Übertragungsnetz**
- Fakultative Vereinbarungen ÜNB – KWK-Anlagen-Betreiber für mindestens 5 Jahre
- Reduzierung der KWK-Einspeisung + gleichzeitige Lieferung elektrischer Energie zur Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung (Strombezug für P2H), doppelte Entlastungswirkung für Netzüberlastung
- Voraussetzungen zur Teilnahme für KWK-Anlagen:
  - ▶ Eignung (Größe, Lage im Netz, kostengünstig + effizient)
  - ▶ Inbetriebnahme vor 01.01.2017 (Bestandsanlage) und Leistung > 500 kW
  - ▶ Netzausbaugesbiet (§ 36c EEG 2017) -> **wird im EEG 2021 voraussichtlich aufgehoben: Schicksal von NSA?**
- Finanzieller Anreizmechanismus:
  - ▶ Angemessene Vergütung für Reduzierung KWK-Einspeisung
  - ▶ Erstattung der Kosten für den P2H-Strombezug (SIP!)
  - ▶ Erstattung der Kosten für die Investition in die P2H-Anlage (!)

## Instrument des § 14a EnWG

- Adressiert **steuerbare Verbrauchseinrichtungen** in der Niederspannung (und damit die VNB)
  - Anreizsystem: Netzentgelt-Privilegierungsregelung in Form eines **reduzierten Netzentgelts** für den Verbraucher, wenn er seine Anlage zur netzdienlichen Steuerung bereitstellt
  - Rechtliche Einordnung als marktbezogene Maßnahme des Netzengpassmanagements unklar, aber ggf. als **spezielle marktbezogene Maßnahme** auf VNB-Ebene im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG zu qualifizieren
  - Nähere Vorgaben kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates auf dem **Verordnungswege** festlegen (§ 14a S. 3 EnWG), was zwar offiziell angekündigt, bislang aber **nicht umgesetzt** wurde
- > **Umsetzungsspielraum** für den Verordnungsgeber!

## Derzeitige Hemmnisse für den Einsatz von Flexibilitäten

### ○ Generelle Hemmnisse:

- ▶ Staatlich induzierte bzw. regulierte Strompreisbestandteile (SIP) setzen quasi keine Anreize
- ▶ Flexibles Verhalten kann sogar zu höherem Netzentgelt führen (§ 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV)

### ○ Hemmnisse im Bereich Netzsicherheit:

- ▶ Rechtsrahmen für Einbindung zuschaltbarer Lasten unzureichend, insbes. auf VNB-Ebene
- ▶ Kaum Anreize für die Netzbetreiber, auch Lasten einzubinden:
  - » Marktbezogene Maßnahmen gehen grundsätzlich in ARegV-Effizienzvergleich ein
  - » § 13 Abs. 6 EnWG: Beschaffung von Lasten unterliegt besonderen (Ausschreibungs-)Anforderungen

Wie könnte der Einsatz von Flexibilitäten besser angereizt werden (1)?

**Strompreisbestandteile  
(SIP): flexibles Verhalten von  
Verbrauchern belohnen**

§ 14a EnWG  
näher sowie § 19  
Abs. 2 StromNEV  
anders  
ausgestalten

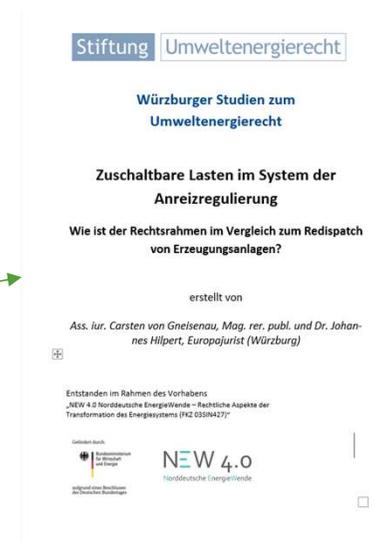
## Wie könnte der Einsatz von Flexibilitäten besser angereizt werden (2)?

### Netzsicherheitsmanagement (u. a. §§ 13 ff. EnWG) umgestalten

Sonstige  
Verpflichtungselemente  
für den NB schaffen  
(„ZuLaV“?)

**Anreizregulierung:  
Kontrahierung von  
zuschaltbaren Lasten  
„belohnen“**

- VO zu zuschaltbaren Lasten („ZuLaV“) schaffen, die ÜNB zur Ausschreibung von bestimmten Zuschaltleistungen in bestimmten Zuschaltzeiträumen verpflichtet
- VNB in Pflicht einbeziehen
- Kosten würden als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt („ZuLaV-Umlage“)



## Zuschaltbare Lasten in das System der Anreizregulierung integrieren

- Redispatch von Erzeugungsanlagen bzw. Einspeisemanagement fallen nach derzeitiger Rechtslage in den meisten und wichtigsten Fällen unter die **dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile** i.S.v. § 11 Abs. 2 ARegV
- **Zuschaltbare Lasten** fallen hingegen – abhängig von ihrer Effizienz – nur unter die **vorübergehend nicht beeinflussbaren bzw. beeinflussbaren Kostenanteile** i.S.v. § 11 Abs. 3 bzw. 4 ARegV
- Folge: Erzeugungsseite und Lastseite werden in der ARegV gegenwärtig **ungleich behandelt**; da Erzeugungsseite gegenüber Lastseite privilegiert wird, fehlen Anreize für Netzbetreiber zuschaltbare Lasten einzusetzen!
- Lösungsansatz: ARegV anpassen; **Privilegierung der zuschaltbaren Lasten** durch Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten – etwa ab 1.10.2021 über neuen § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV

# NEW 4.0

Norddeutsche EnergieWende



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

[www.new4-0.de](http://www.new4-0.de)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Herausgeber: Projektbüro NEW 4.0  
Konzeption: qub media GmbH

© CC4E der HAW Hamburg, 2017

© www.mediaserver.hamburg.de / Christian Spahnbieter

HW6

# NEW 4.0

Norddeutsche EnergieWende



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

[www.new4-0.de](http://www.new4-0.de)

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen von NEW 4.0 ist ohne Zustimmung des Autors unzulässig und strafbar.

Herausgeber: Projektbüro NEW 4.0  
Konzeption: qub media GmbH

© CC4E der HAW Hamburg, 2017

## Folie 13

---

### HW6

ist die Folie von Nöten?

Grund: auf Folie 12 stehen bereits die Infos zum Herausgeber sowie der Konzeption

Hi Wi; 08.10.2020